

§ 10 K-JAG Auskunftspflicht

K-JAG - Kärntner Jagdabgabengesetz - K-JAG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Abgabenbehörde auf deren Verlangen alle mit der Bemessung der Jagdabgabe zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

In Kraft seit 01.04.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at